

Bericht des staatlichen Staatliche Petitionsausschusses Nr. 36 vom 15. März 2019

Der staatliche Staatliche Petitionsausschuss hat am 15. März 2019 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Kemal Öztürk
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/194

Gegenstand: Beschwerde über den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Begründung: Der Petent beanstandet einen seiner Auffassung nach schlechten äußeren Zustand der Fahrzeuge der Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen. Er beklagt eine auffallend hohe Graffiti-dichte an den Fahrzeugen und beschwert sich über eine nicht erfolgte Antwort des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr auf ein Schreiben vom August 2017.

Der Staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Hinblick auf die nicht erfolgte Antwort, hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sein Bedauern zum Ausdruck gebracht. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass es im Jahr 2017 bereits zuvor Schriftverkehr mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie mit der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen in Bezug auf Graffiti an Zügen gegeben hat. In diesem Zusammenhang wurde dem Petenten die Planung zur Beseitigung der Graffiti an Zügen dargelegt. Bezüglich der Maßnahmen, die zur Erreichung einer graffiti-freien Flotte führen sollten und den Gründen, aus denen dieses Ziel nicht erreicht werden konnte, wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen.

Der Ausschuss kommt anhand der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Einschätzung, dass bereits erhebliche Anstrengungen unternommen werden, das Ausmaß an Beschmierungen von Fahrzeugen einzuschränken. Der Verkehrsvertrag mit der NordWestbahn enthält eine Frist zur Beseitigung von Graffiti von 7 Tagen nach Feststellung. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat dem Ausschuss gegenüber zudem die täglichen Maßnahmen zur Beseitigung ausführlich dargestellt. Der

Ausschuss kann darüber hinaus erkennen, dass diese Maßnahmen erfolgreich gewesen sind. Während sich die besprühte Fahrzeugfläche im Oktober 2017 auf rund 2 400 m² belief, konnte diese zum Jahresende 2017 auf 1 500 m² und bis Dezember 2018 auf 150 m² abgesenkt werden.

Der Ausschuss betrachtet die Petition damit als erledigt. Er begrüßt die erfolgten personellen und finanziellen Anstrengungen zur Beseitigung von Graffiti an den Zügen und bittet alle Beteiligten, den eingeschlagenen Weg konsequent weiter zu verfolgen. Dabei ist es dem Ausschuss bewusst, dass angesichts der dargestellten Aggressivität der Sprayerszene eine dauerhafte und vollständige graffitifreie Flotte schwer zu erreichen sein wird.

Eingabe Nr.: L 19/232

Gegenstand: Errichtung von Wasserstofftankstellen

Begründung: Der Petent regt die Einrichtung eines flächendeckenden Netzes an Wasserstofftankstellen an.

Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Nach Mitteilung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr besteht in Bremen eine Wasserstofftankstelle. Betreiber derartiger Tankstellen ist jedoch nicht die Freie Hansestadt Bremen. Die Errichtung von Tankstellen ist vielmehr Angelegenheit der Mineralölgesellschaften. Staatlicherseits bestehen zwar Fördermöglichkeiten für Tankstellenbetreiber für Wasserstoffinfrastruktur, zuständig hierfür ist allerdings der Bund.

Eingabe Nr.: L 19/275

Gegenstand: Beschwerde über den Senator für Justiz und Verfassung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er vom Senator für Justiz und Verfassung auf zwei Schreiben aus dem Jahr 2017 keine Antwort erhalten habe. Hintergrund seiner Schreiben sind die Umstände der Verfahren des Petenten vor dem Sozialgericht Bremen sowie vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, denen Arbeitsunfälle zugrunde lagen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Justiz und Verfassung hat dargestellt, dass den Schreiben des Petenten aus dem Jahr 2017 ein Schriftwechsel aus den Jahren 2009 und 2014 vorausgegangen ist. Hierbei ging es bereits um die sozialgerichtlichen Verfahren des Petenten. Insofern wurde auf die Schreiben aus dem Jahr 2017 seitens des Senators für Justiz und Verfassung nicht mehr geantwortet, da dem Petenten die Rechtslage bekannt gewesen

sei und dieser wiederholt beleidigende Äußerungen getätigt habe.

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an. Dem Petenten ist nunmehr mehrfach die Rechtslage durch den Senator für Justiz und Verfassung dargelegt worden.

Die sozialgerichtlichen Verfahren des Petenten sind nicht Gegenstand des Petitionsverfahrens. Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut ist. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

- Eingabe Nr.:** L 19/301
- Gegenstand:** Beschwerde über die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Begründung:** Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.
- Eingabe Nr.:** L 19/331
- Gegenstand:** Änderung der Verordnung über die Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen
- Begründung:** Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.